



Anerkennungsverfahren

## BESCHIED



In dem Asylverfahren des

[REDACTED]

geb. am [REDACTED] in [REDACTED] / Algerien

alias:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

wohnhaft: [REDACTED]

vertreten durch: ./.

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.

### Begründung:

Der Antragsteller, ordnungsgemäß ausgewiesener algerischer Staatsangehöriger, arabischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit, reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am [REDACTED] 2019 einen Asylantrag.

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da der Antrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 27.03.2019.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

Internet:

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,  
Dienstszitz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche  
Bundesbank, Filiale Regensburg,  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF 1750



Der Antragsteller trug im Wesentlichen vor, er sei im Sommer 2016 von drei Jugendlichen auf Grund seiner Homosexualität zusammengeschlagen worden. Anschließend sei er auf der Polizeiwache beleidigt worden und die Polizei habe ihn gehen lassen, jedoch nur, da der Polizist seinen Vater und seinen Onkel kenne. Ihm sei gedroht worden, dass er bei nochmaligem Aufgreifen ins Gefängnis gebracht werde. Er sei von seiner Familie mehr als zwei Monate eingesperrt gewesen. Erst als er durch einen Imam „geheilt“ worden sei und in die Heirat mit der Tochter einer befreundeten Familie eingewilligt habe, habe er das Haus wieder verlassen dürfen. Am [REDACTED] habe er mit einem [REDACTED] Studiervisum sein Heimatland verlassen und sei über [REDACTED] geflogen. Dort habe er sich bis zum [REDACTED] aufgehalten und sei dann in die Bundesrepublik Deutschland geflogen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass die Furcht des Antragstellers begründet ist.

2.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter liegen nicht vor.

Der Antragsteller hat vorgetragen, auf dem Luftweg aus [REDACTED] kommend eingereist zu sein. Er kann sich daher nicht auf das Asylgrundrecht berufen.

Dies ist gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG für Asylbewerber ausgeschlossen, die aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem anderen sicheren Drittstaat (Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG i.V.m. § 26 a AsylG und Anlage I zum AsylG) in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. Drittstaatenregelung).

3.


Von Feststellungen zum subsidiären Schutz sowie Abschiebungsverboten wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG abgesehen.

4.

Die positive Feststellung zu § 3 AsylG wird zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

  
Sonderbeauftragter für geschlechtsspezifische Verfolgung  
Sonderbeauftragter für Folteropfer und Traumatisierte



  
16. April 2019